

GR_GERICHTE ZK2 2023 22 vom 22. Juni 2023

GR Gerichte, 2023-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2023_22

FR: GR_GERICHTE ZK2 2023 22 du 22 juin 2023

IT: GR_GERICHTE ZK2 2023 22 del 22 giugno 2023

Regeste

Forderung aus Arbeitsverhältnis | Beschwerde übrige Fälle

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt ist der Beschluss des Regionalgerichts Albula vom 23. Februar 2023, mitgeteilt am 13. März 2023. Der Beschluss wurde vom Beschwerdeführer am 14. März 2023 entgegengenommen (RG act. IV/8). Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheides beziehungsweise seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung beim Kantonsgericht von Graubünden schriftlich und begründet einzureichen (Art. 7 Abs. 1 EGzZPO [BR 320.100]). Die gerichtssinterne Zuständigkeit der II. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 lit. a KGV (BR 173.100). Die Beschwerde datiert vom 19. April 2023 und wurde am 20. April 2023 der Post übergeben (Sendungsverfolgung; nicht ins Aktenverzeichnis aufgenommener Anhang zu act. A.1). Damit erfolgte sie unter Berücksichtigung des Fristenstillstands über Ostern (Art. 145 Abs. 1 lit. a ZPO) rechtzeitig.

2.1. Der angefochtene Beschluss betrifft eine Streitsache zwischen D._____ und der C._____ AG. D._____ liess sich dabei durch Rechtsanwalt Dr. A._____ vertreten. Da A._____ die Beschwerde gegen den Beschluss des Regionalgerichts Albula in eigenem Namen erhob, stellt sich die Frage der Rechtsmittellegitimation.

2.2. Die gesetzliche Regelung der Beschwerde enthält keine Bestimmungen über die Beschwerdelegitimation. Nach allgemeinen Grundsätzen ist zur Beschwerde berechtigt, wer sich als Haupt- oder Nebenpartei am Verfahren beteiligt hat, das zum angefochtenen Entscheid geführt hat (Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 7 zu Art. 321

E. 4

/ 7 ZPO). Erforderlich ist überdies, dass der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Dieses Rechtsschutzinteresse wird auch als (materielle) Beschwerde bezeichnet (Adrian Staehelin/Eva Bachofner, in: Staehelin/Grolimund/Bachofner [Hrsg.], Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 2019, N 30 zu § 26; Thomas Sutter-Somm, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 2017, N 1333). Ausnahmsweise können auch Dritte in eigenem Namen ein Rechtsmittel ergreifen, wenn sie von einem Entscheid betroffen sind und ein Interesse an der Ergreifung eines Rechtsmittels haben. Namentlich kann jede mit Prozesskosten belastete Person (Art. 108 ZPO) den Kostenentscheid mit Beschwerde nach Art. 110 ZPO anfechten (Martin H. Sterchi, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Bd. II, Bern 2012, N 22

Vorbem. zu Art. 308 ZPO). 2.3.1. Mit der Beschwerde verlangt der Beschwerdeführer einerseits, "die Eingabe (Klage) vom 23 Dezember 2021 sei als nicht erfolgt zu gelten", andererseits verlangt er, "die zugesprochene Parteientschädigung sei herabzusetzen" (act. A.1, S. 1 f.). Soweit der Beschwerdeführer das erste Begehren als eigenständiges Rechtsbegehren verstanden haben will, ist mangels Legitimation nicht darauf einzutreten. Diesbezüglich fehlt es ihm an einer persönlichen Betroffenheit sowie an einem Rechtsschutzinteresse (Beschwer) an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids, zumal er in der Angelegenheit nicht als Kläger, sondern als Vertreter der Klägerin aufgetreten war. Soweit der Beschwerdeführer das erste Begehren nur als Vorfrage des zweiten Begehrens, auf Herabsetzung der Parteientschädigung, verstanden haben will, ist dies in jenem Zusammenhang zu prüfen. 2.3.2. Das zweite Begehren bezieht sich auf die Parteientschädigung, welche die Vorinstanz dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 108 ZPO auferlegt hat. Das Regionalgericht Albula verpflichtete den Beschwerdeführer als Rechtsvertreter der Klägerin persönlich, die C. _____ AG mit CHF 2'887.10 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aussergerichtlich zu entschädigen. Begründet wurde der Kostenentscheid mit dem Versäumnis des Beschwerdeführers, der Vorinstanz eine Prozeßvollmacht einzureichen. Sämtliche, vom Beschwerdeführer als falsus procurator vorgenommene Handlungen seien demnach unbeachtlich und ex tunc nichtig, so auch die Klage vom 23. Dezember 2021. Die vom Beschwerdeführer unnötig verursachten Prozesskosten seien diesem i.S.v. Art. 108 ZPO aufzuerlegen (act. B.1, S. 4 f.). Der Beschwerdeführer bringt dagegen u.a. vor, die Klage vom 23. Dezember 2021 sei, wie vom Gericht festgestellt, nichtig und daher unbeacht-

E. 4.1

Arbeitsrechtliche Verfahren bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.00 sind gemäss Art. 114 lit. c ZPO kostenlos. Dies gilt auch bei Kostenbeschwerden in

E. 4.2

Parteientschädigung ist keine geschuldet, da keine Beschwerdeantworten eingeholt wurden und der Beschwerdegegnerin somit kein nennenswerter Aufwand entstanden ist. 5. Der Entscheid erfolgt gestützt auf Art. 7 Abs. 2 lit. a und b EGzZPO sowie gestützt auf Art. 18 Abs. 3 GOG (BR 173.000) in einzelrichterlicher Kompetenz.

E. 5

/ 7 lich, weshalb es gar nicht zur Hauptverhandlung am 23. Februar 2023 hätte kommen sollen und sich die Höhe des geforderten Honorars somit kaum vertreten lassen (act. A.1, S. 2). In diesem Punkt ist die Legitimation des Beschwerdeführers zu bejahen, da ihm die Parteientschädigung persönlich auferlegt wurde und er dadurch in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt ist. Entsprechend ist die Beschwerde als Kostenbeschwerde i.S.v. Art. 110 ZPO entgegenzunehmen. 3.1. Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO ist eine Beschwerde schriftlich und begründet einzureichen. Aus der Begründungspflicht folgt, dass die Beschwerdeschrift entsprechende (zu begründende) konkrete Rechtsmittelanträge zu enthalten hat (vgl. Peter Reetz/Stefanie Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 34 zu Art. 311 ZPO betreffend Berufung). Zwar wirkt die Beschwerde grundsätzlich kassatorisch, sie kann jedoch auch reformatorisch wirken. Ist die Sache spruchreif, kann die Beschwerdeinstanz einen Sachentscheid treffen. Damit ist ein Antrag in der Sache erforderlich. Dies bedeutet, dass ein in Geld ausdrückbarer Antrag beziffert werden muss bzw. dass sich dessen Höhe

zumindest aus der Beschwerdebegründung ergeben muss. Fehlt ein genügender Antrag, so ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (BGE 143 III 111 E. 1.2; 134 III 235 E. 2; BGer 4A_13/2016 v. 19.1.2016; OGer ZH PF200071 v. 18.9.2020 E. 2.4; Alexander Brunner/Moritz Vischer, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkomentar ZPO, 3. Aufl., Basel 2021, N 5, 7 zu Art. 327 ZPO; Ivo W. Hungerbühler/Manuel Bucher, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], DIKE Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2016, N 19 zu Art. 321 ZPO). 3.2. Vorliegend wird die Höhe der Parteientschädigung angefochten. Damit kommt grundsätzlich ein Sachentscheid der Beschwerdeinstanz in Frage. Zum Inhalt der Beschwerdeschrift gehört deshalb ein Antrag in der Sache, der bei Gutheissung der Beschwerde zum Sachentscheid erhoben werden kann. Das Rechtsbegehren des Beschwerdeführers lautet: "Die zugesprochene Parteien-tschädigung sei herabzusetzen". Damit beanstandet der Beschwerdeführer die erstinstanzlichen Entschädigungsfolgen, stellt diesbezüglich aber keinen beziffer-ten und begründeten Antrag. Der Rechtsmittelantrag entspricht damit den rechtli-chen Anforderungen von Art. 321 Abs. 1 ZPO nicht. Mangels rechtsgenügendem Rechtsbegehren ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Dies gilt vorliegend um-so mehr, als der Beschwerdeführer selbst Anwalt ist und um diese klare Rechtsla-ge wissen muss.

E. 6

/ 7 arbeitsrechtlichen Angelegenheiten und bei Beschwerden durch Drittpersonen (Ullin Streiff/Adrian von Kaenel/Roger Rudolph, Arbeitsvertrag, 7. Aufl., Zürich 2012, S. 63 ff.).

E. 7

/ 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.